

DRESDNER BANK AG,
(Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)

(die "Emittentin")

EUR 5.000.000 Nachrangige 7,16 % Namensschuldverschreibung
fällig am 14. August 2024

WKN: DR0 RR2

Diese Urkunde ist ausgestellt über eine Namensschuldverschreibung der Dresdner Bank AG (die "Emittentin") (die "Namensschuldverschreibung"), für die die beigefügten Anleihebedingungen gelten. Bezugnahmen in dieser Urkunde auf die "Anleihebedingungen" verstehen sich auf die Anleihebedingungen wie hier beigefügt. Die hierin verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben die gleiche Bedeutung wie in den Anleihebedingungen.

Die Emittentin verpflichtet sich, dem Berechtigten aus dieser Namensschuldverschreibung die hierauf nach den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge zu zahlen.

Die Emittentin bestätigt, dass die

am heutigen Tage im Register als Anleihegläubiger dieser Namensschuldverschreibung in Höhe des vorgenannten Nennbetrags eingetragen ist. Die sich aus dieser Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte und Vorteile sowie die Rechte an dieser Urkunde gehen nur durch Abtretung und ordnungsmäßige Eintragung in das Register auf einen neuen Anleihegläubiger über. Nur der dort ordnungsgemäß eingetragene Anleihegläubiger ist berechtigt, Zahlungen auf diese Namensschuldverschreibung gemäß den Anleihebedingungen zu verlangen.

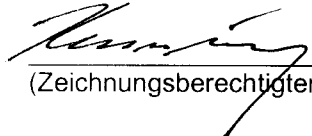
Diese Namensschuldverschreibung ist in jeder Hinsicht nur wirksam und bindend, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei durch die Emittentin ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen sowie eine eigenhändige Kontrollunterschrift der Registerstelle trägt und ihr die Anleihebedingungen angeheftet wurden.

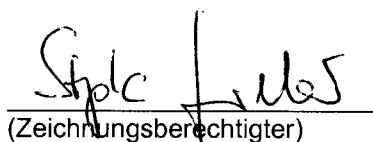
Diese Namensschuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.

13. August 2008

DRESDNER BANK AG

durch:


(Zeichnungsberechtigter)


(Zeichnungsberechtigter)

REGISTERSTELLE

Kontrollunterschrift

Die Anleihebedingungen sind als Anlage anzuheften.

ANLEIHEBEDINGUNGEN DER NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN

ANHANG

[Name und Adresse des Zedenten]

ABTRETUNGSERKLÄRUNG

Der bisherige Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung im Festgelegten Nennbetrag von [Währung und Nennbetrag einfügen] (der "Zedent") tritt [Währung und abgetretenen Nennbetrag einfügen] des Nennbetrags dieser Schuldverschreibung und sämtliche sich darauf beziehenden Zinsen und Rechte mit Wirkung vom [Datum des Übergangs] ("Übertragungstag") ab an

.....
.....
.....

[Namen und die Adresse des Abtretungsempfängers eintragen] (der "Zessionar").

Ich / Wir bestätige(n) und versicher(e)(n) als Zedent hiermit, dass die in dieser Urkunde in Bezug genommenen Schuldverschreibungen frei von jeder Belastung, Beschränkung und sonstigen Rechten Dritter sind.

Ich / Wir, der Zessionar, bitte / bitten darum, dass ich / wir in das Register als Anleihegläubiger der im Rahmen dieser Abtretungsvereinbarung übertragenen Schuldverschreibungen eingetragen werde / werden und dass eine entsprechende, diese Schuldverschreibungen verkörpernde Urkunde, ausgestellt und an mich / uns oder an die nachstehend genannte Person gemäß den folgenden Instruktionen geliefert wird:

Angaben des Zessionars:

.....
(Firma)

.....
(Adresse)

.....
(Stz)

Der Zessionar ist damit einverstanden, dass die Emittentin oder die Registerstelle vor der Eintragung in das Register ggf. weitere Angaben und Dokumente (einschließlich beglaubigter Kopie eines aktuellen Handelsregistrauszuges) in Bezug auf die Identität des Zessionars verlangen kann, soweit die Emittentin bzw. die Registerstelle dies für erforderlich halten.

Die Abtretung wird mit der Eintragung in das Register wirksam und erfolgt mit wirtschaftlichem Effekt zum Übertragungstag. [einfügen, wenn Übersendung gewünscht wird: Der Zedent bittet hiermit die Registerstelle, dem Zessionar [im Fall einer teilweisen Übertragung einfügen: und dem Zedenten] die [jeweils] neu ausgestellte Urkunde über die [Schuldverschreibung] [Schuldverschreibungen] auf Gefahr des [jeweiligen] Adressaten an die vorstehend angegebene Adresse[n] zu übersenden.]

Der Zessionar stimmt hiermit jedweder Vorlage dieser Urkunde im Zusammenhang mit einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu, das in Bezug auf die Schuldverschreibungen geführt wird, über welche diese Urkunde ausgestellt ist.

Datum: [●]

.....

[Name des Zedenten einfügen]

Unterschrift des Zedenten

[Name des Zessionars einfügen]

Unterschrift des Zessionars

Beglaubigt:

Bitte beachten:

1. Dieser Abtretungsurkunde müssen die nach den Anleihebedingungen erforderlichen Unterlagen beigefügt werden.
2. Gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter müssen ihre Vertretereigenschaft angeben.
3. Die Unterschriften müssen mit einem anerkannten Unterschriftenverzeichnis übereinstimmen oder von einem Notar, einer anerkannten Bank oder in einer sonstigem von der Registerstelle geforderten Form beglaubigt sein.

ANLEIHEBEDINGUNGEN DER NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG

§ 1 Form, Nennbetrag und Übertragung

- (a) Die Namensschuldverschreibungen werden von der Dresdner Bank AG Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") im Gesamtbetrag von 5,000,000 (der "**Gesamtemissionsbetrag**") Euro (die "**festgelegte Währung**") am 14. August 2008 (der "**Ausgabebetrag**") begeben.

Die vorliegende Namensschuldverschreibung (die "**Schuldverschreibung**") wird von der Emittentin zum auf dem Deckblatt dieser Urkunde angegebenen Nennbetrag (der "**Festgelegte Nennbetrag**") begeben.

- (b) Diese Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin und die eigenhändige Kontrollunterschrift eines Kontrollbeauftragten der Registerstelle.
- (c) Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Anleihegläubigers und das Eigentum an dieser Urkunde gehen durch Abtretung und Eintragung in das Register über. Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen (die "**Anleihebedingungen**" oder "**Bedingungen**") und soweit nicht ein zuständiges Gericht etwas anderes entschieden hat oder zwingendes Recht etwas anderes verlangt, werden die Emittentin und die Registerstelle den jeweils eingetragenen Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung als den ausschließlichen Eigentümer dieser Urkunde und Inhaber der sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte behandeln.
- (d) Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Anleihegläubigers und das Eigentum an dieser Urkunde können vollständig oder teilweise übertragen werden, indem der bisherige Anleihegläubiger dem neuen Anleihegläubiger die betreffenden Rechte aus dieser Schuldverschreibung abtritt und diese Urkunde (zusammen mit der ordnungsgemäß vervollständigten und unterzeichneten, dem anliegenden abgedruckten Muster entsprechenden Abtretungserklärung) bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle einreicht und die Registerstelle den neuen Anleihegläubiger in das Register einträgt.

Der Tag, der in der ordnungsgemäß vervollständigten Abtretungserklärung als der Tag bezeichnet ist, an dem die wirtschaftlichen Folgen der Abtretung eintreten sollen, ist der "**Übertragungstag**", der von der Registerstelle als solcher im Register einzutragen ist.

Im Fall einer vollständigen Übertragung dieser Schuldverschreibung und Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen kann der Zessionar die Ausstellung einer neuen Urkunde über die neue Schuldverschreibung verlangen. Im Falle einer teilweisen Übertragung dieser Schuldverschreibung und Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen können der Zedent und der Zessionar jeweils die Ausstellung neuer Urkunden, jeweils in Bezug auf den übertragenen bzw. den nicht übertragenen Betrag, verlangen. Eine teilweise Übertragung dieser Schuldverschreibung ist nur ab einem Mindestnennbetrag von Euro 1.000.000 oder für ein ganzzahliges Vielfaches dieses Betrages zulässig.

- (e) Jede nach einer vollständigen oder teilweisen Übertragung dieser Schuldverschreibung ausgestellte neue Urkunde wird innerhalb von sieben Geschäftstagen (Geschäftstag bedeutet für die Zwecke dieses Absatzes ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Banken an dem Ort der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach Einreichung dieser Urkunde und der ordnungsgemäß vervollständigten

und unterzeichneten, dem beigefügten Muster entsprechenden Abtretungserklärung zur Abholung bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle bereitgehalten oder, auf Wunsch des einreichenden Anleihegläubigers und wie in der entsprechenden Abtretungserklärung angegeben, auf Gefahr des hinsichtlich der neuen Urkunde berechtigten Anleihegläubigers an die in der Abtretungserklärung angegebene Adresse versandt.

- (f) Im Falle einer teilweisen Rückzahlung finden die Regelungen der vorstehenden Abätze (d) und (e) zu einer teilweisen Übertragung entsprechende Anwendung.

Die Geltendmachung eines etwaigen Rechts des Anleihegläubigers, gemäß den Anleihebedingungen von der Emittentin eine vorzeitige teilweise oder vollständige Rückzahlung der Schuldverschreibung zu verlangen, erfordert neben etwaigen sonstigen nach den Anleihebedingungen erforderlichen Schritten die Einreichung der über die betreffende Schuldverschreibung ausgestellten Urkunde.

- (g) Übertragungen werden vorgenommen, ohne dass durch die oder namens der Emittentin der Registerstelle hierfür eine Gebühr berechnet wird, jedoch erst nach Zahlung etwaiger Steuern oder anderer Abgaben, die im Zusammenhang mit der Übertragung erhoben werden (oder nach Abgabe von diesbezüglichen Freistellungserklärungen, wie sie von der Emittentin oder der Registerstelle verlangt werden können).

- (h) Der Anleihegläubiger kann die Eintragung der Übertragung dieser Schuldverschreibung nicht während eines Zeitraums von 15 Tagen, der an dem Fälligkeitstag für eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen endet, verlangen. Eine während dieses Zeitraums verlangte Eintragung der Übertragung gilt als an dem Geschäftstag (wie in vorstehendem Absatz (e) definiert) verlangt, der dem letzten Tag dieses Zeitraums unmittelbar folgt.

- (i) Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet:

"Anleihegläubiger" den eingetragenen Gläubiger dieser Schuldverschreibung. Jede Bezugnahme auf **"Anleihegläubiger"** im Plural gilt als Bezugnahme auf **"Anleihegläubiger"** im Singular.

"Register" das von der Registerstelle zu unterhaltende Register für diese Schuldverschreibung.

- (j) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf **"Schuldverschreibung"** oder **"diese Schuldverschreibung"** schließt, soweit der Zusammenhang es erfordert und sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, jede über die Schuldverschreibung ausgestellte Urkunde ein (einschließlich jeder neuen Urkunde, die im Zusammenhang mit der Übertragung dieser Schuldverschreibung oder eines Teils derselben ausgestellt worden ist). Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf **"Schuldverschreibungen"** oder **"diese Schuldverschreibungen"** im Plural stellen Bezugnahmen auf **"Schuldverschreibung"** bzw. **"diese Schuldverschreibung"** im Singular dar. Alle grammatikalischen und sonstigen Änderungen, die durch den Gebrauch des Wortes **"Schuldverschreibung"** im Singular notwendig werden, gelten als in diesen Bedingungen vorgenommen und die Bestimmungen dieser Bedingungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gehen unter den im nachfolgenden Absatz (a) aufgeführten Umständen im Rang den Ansprüchen sämtlicher bestehender oder künftiger nicht nachrangiger Gläubiger nach.

(a) Nachrang bei Auflösung, Liquidation oder Insolvenz

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

(b) Aufrechnungsausschluss

Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(c) Ausschluss von Sicherheiten

Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden, es sei denn dies geschieht in Übereinstimmung mit § 10 Absatz (5)(a) Satz (11) KWG.

(d) Nachträgliche Vereinbarungen

Nachträglich kann weder der Nachrang gemäß diesem § 2 beschränkt noch (die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.

(e) Kündigungsausschluss

Das Recht der Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit fällig zu stellen, ist ausgeschlossen.

(f) Vorzeitige Rückzahlung oder Rückerwerb

Werden die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag unter anderen als den in diesem § 2 beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz (5)(a) Satz (6) KWG) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 3 Zinsen

(a) Zinszahlungstage; Zinssatz

- (i) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 14. August 2008 (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Festen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festen Zinszahlungstag (ausschließlich), endend mit dem 14. August 2024 (ausschließlich) verzinst. Die Schuldverschreibungen werden mit jährlich 7,16 % (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festen Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 14. August 2009. Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt eins.
- (ii) "**Fester Zinszahlungstag**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention den 14. August eines jeden Jahres.

(b) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(c) Ende des Zinslaufs

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht. Die Verzinsung richtet sich in diesem Zeitraum nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

(d) Zinsberechnungsmethode

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (A) der Anzahl von Tagen in der betreffenden Feststellungsperiode und (B) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Feststellungsperiode ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, der in die Feststellungsperiode fällt, in der sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Feststellungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Berechnungsgrundlage wird auch als "**Actual/Actual ICMA**" bezeichnet).

"**Feststellungstermin**" bezeichnet den Festen Zinszahlungstag; und

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet jede Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

(e) Geschäftstag-Konvention

Fällt ein Fester Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "**Folgende Geschäftstag-Konvention (unadjusted)**" bezeichnet).

(f) Bestimmte Definitionen

In diesen Bedingungen haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Begebungstag**" bezeichnet den 14. August 2008.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abgewickelt (ein "**TARGET-Geschäftstag**").

§ 4 Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 14. August 2024 (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem festgelegten Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**").

(b) Rückkauf

Die Emittentin kann vorbehaltlich § 2 jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben.

§ 5 Zahlungen

(a) Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung werden an dem entsprechenden Fälligkeitstag geleistet. Die Emittentin ist berechtigt, gemäß den weiteren Bestimmungen dieser Bedingungen, an den im Register eingetragenen, rechtmäßigen Anleihegläubiger zu zahlen.

Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, die über diese Schuldverschreibung ausgestellte Urkunde nach vollständiger Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen umgehend an die Emittentin zurückzugeben.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibung in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist durch Überweisung auf ein auf Euro lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in einem Hauptfinanzzentrum eines Landes in der Euro-Zone unterhält. "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- (c) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser verschobenen Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahlungsgeschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein TARGET-Geschäftstag ist.

- (d) Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Kapital der Schuldverschreibung schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibung fälligen Beträge.

§ 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

§ 7 Verjährung

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

§ 8 Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

Das Recht der Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit fällig zu stellen, ist ausgeschlossen.

§ 9 Zahlstelle und Registerstelle

- (a) Die Zahlstelle und die Registerstelle sind nachstehend mit den benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

Registerstelle:

Dresdner Bank AG
IB Operations Security
Corporate Actions/SSD

Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main

Zahlstelle:

Dresdner Bank AG
IB Operations Security
Corporate Actions/SSD
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main

- (b) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Registerstelle oder der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Registerstelle oder Zahlstelle zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit eine Registerstelle und eine Zahlstelle bestimmt ist. Die Registerstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Bekanntmachungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Registerstelle und die Zahlstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (c) Die Registerstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Anleihegläubiger; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und dem Anleihegläubiger begründet.

§ 10 Gegenforderungen

Die Emittentin verzichtet auf jegliches Recht zur Erklärung der Aufrechnung gegen Forderungen der Anleihegläubiger sowie auf jegliche Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder andere Rechte aus dieser Schuldverschreibung, durch die die Ansprüche und Rechte der Anleihegläubiger beeinträchtigt werden könnten, soweit diese Rechte zum gebundenen Vermögen einer Versicherungsgesellschaft im Sinne des § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen ("Anlageverordnung") oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören. Dies gilt auch im Falle eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an den Anleihegläubiger können wirksam per Post oder Telefax an die im Register aufgeführte Adresse oder Telefaxnummer des Anleihegläubigers erfolgen. Im Falle der Versendung per Fax gilt die Bekanntmachung nach Erhalt einer Bestätigung der Übertragung als erfolgt.

§ 12 Ersetzung der Urkunde über die Schuldverschreibung

Sollte die Urkunde über diese Schuldverschreibung verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises und einer Freistellung zu

erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Urkunde muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

§ 13 Anwendbares Recht, Auslegung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist Frankfurt am Main.